

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Berichtigung. — Bezug der bestellten Nahrungsmittel. — Bestellung von Nahrungsmitteln. — Schrotmühlen. — Deuschleindliche Randgebungen usw. — Sammeln des Fallobstes. — Beiträge zu den Entschädigungen für Viehverluste an die Pesther. — Gesuche um Zurückstellung vom Beeresdienst.

### Berichtigung.

Auf Seite 1 des gestrigen Kreisblattes Nr. 159 ist in Spalte 2 über der daselbst veröffentlichten Bekanntmachung durch einen Druckfehler das Wort „Entwurf“ stehen geblieben. Dieses Wort ist zu streichen.

Geschäftsstelle des Gießener Anzeigers.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel; hier: Bezug der bestellten Nahrungsmittel.

Gemäß § 7 unserer Bekanntmachung über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 16. August l. J. (Kreisblatt Nr. 141) bei den Kleinhandelsgeschäften bestellten Waren können von den Bestellern mannicht bezogen werden. Der Bezug kann nur bei dem Geschäft erfolgen, bei dem die Bestellung ausgegeben wurde. Dabei ist die Nahrungsmittelliste mit vorzulegen. Nahrungsmittellisten ohne die betr. Marken berechtigen nicht mehr zum Bezug; einzelne abgetrennte Quittungs- und Bezugsmarken sind wertlos.

Es entfallen:

1. auf Nahrungsmittelliste B (rote Farbe):

Marke 15 500 gr Grieß,

Marke 16 250 gr Hafersflocken;

2. auf Nahrungsmittelliste C (blaue Farbe):

Marke 17 150 gr Teigwaren,

Marke 18 175 gr Hafernahrungsmittel,

Marke 19 125 gr Suppen oder Graupen oder Kartoffelgraupe oder Kartoffelgraupe.

Mit dem 1. Oktober l. J. verlieren die Marken ihre Gültigkeit. Wer die von ihm bestellte Ware nicht bis zu diesem Zeitpunkt bezogen hat, verliert den Anspruch darauf.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die betr. Quittungs- und Bezugsmarken abzutrennen und getrennt nach Nummer und Farbe an die Großhandelsvereinigung G. m. b. H., Gießen, West-Anlage 31, abzuliefern. Bis zu dem vorstehenden Zeitpunkt, also dem 1. Oktober, von den Bestellern nicht abgenommene Warenmengen sind der Großhandelsvereinigung G. m. b. H. Gießen bis zum 3. Oktober l. J. anzuzugeben. Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat den Ausschluß von dem Vertrieb der Nahrungsmittel zur Folge.

Gießen, den 12. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

**Betr.:** Wie oben.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie sofort ortsüblich bekanntmachen lassen.

Gießen, den 12. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel; hier: Bestellung von Nahrungsmitteln.

Gemäß § 5 unserer Bekanntmachung vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Es sollen ausgegeben werden für September und Oktober 1917

1. für brotgetreideverforgungsbererechtigte Kinder bis zu 12 Jahren (rote Marken):

auf die Marke 17 der Nahrungsmittelliste B Grieß,

auf die Marke 18 der Nahrungsmittelliste B Hafernahrungsmittel loje oder gewacht,

auf die Marke 19 der Nahrungsmittelliste B Kunstbrot;

2. für die übrige brotgetreideverforgungsbererechtigte Bevölkerung (blaue Marken):

auf die Marke 20 der Nahrungsmittelliste C Teigwaren, auf die Marke 21 der Nahrungsmittelliste C Weizen oder Erbsenmehl, auf die Marke 22 der Nahrungsmittelliste C Kunstbrot.

Wer die auf ihn entfallende Ware — die genaue Menge wird später festgesetzt — zu beziehen wünscht, hat unter Vorlage seiner Karte bei einem Kleinhändler seines Wohnortes bis zum 26. September 1917 eine Bestellung aufzugeben. Dabei ist darauf zu achten, daß der Kleinhändler nur die betr. Bestellmarke abtrennt und auf der gleichzeitigen Quittungs- und Bezugsmarke die Bestellung besätigt. Wer die vorgesehene Frist für die Bestellung nicht einhält, verliert den Anspruch auf die in diesem Monat ihm zustehende Ware.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die Bestellmarken auf die in Betracht kommenden Bestellbogen aufzukleben und spätestens am 30. September 1917 der Großhandelsvereinigung G. m. b. H., Gießen, West-Anlage 31, einzusenden. Nichtbeachtung dieser Frist zieht den Ausschluß des betr. Kleinhandelsgeschäfts von der Beteiligung an dem Vertrieb der Nahrungsmittel nach sich.

Gießen, den 12. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie sofort ortsüblich veröffentlichen.

Gießen, den 12. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

### XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tsg. Nr. 17 009/5150.

**Betr.:** Schrotmühlen.

### Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

I.

Die Verordnung vom 2. 4. 1917 (III b Nr. 6861/2094) wird aufgehoben.

II.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 1.

Als Schrotmühle im Sinne dieser Verordnung gilt jede nicht gewerblich betriebene Mühle and sonstige Vorrichtung, die zur Herstellung von Schrot oder Brotmehl geeignet ist, mag sie für Hand- oder Kraftbetrieb eingerichtet, beweglich oder fest eingebaut sein.

§ 2.

Die Benutzung von Schrotmühlen zur Zerkleinerung von Getreide zu Speise- oder Futtermitteln ist untersagt.

Falls die Herstellung wirtschaftlich notwendigen Futterschrots in einer gewerblich betriebenen Mühle für den Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Ortspolizeibehörde für bestimmte Mengen von Getreide, die der Unternehmer zur Fütterung des im Betrieb gehaltenen Viehs verwenden darf, die Verarbeitung mittels Schrotmühle gestatten.

Die polizeiliche Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die vom Kommunalverband auf Grund des § 63 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) erlassenen Anordnungen innegehalten sind. Sie muß schriftlich erteilt werden und den Namen des Unternehmers, die Menge und Art des zu verarbeitenden Getreides sowie die Frist, für die die Erlaubnis gilt, enthalten. Die Erlaubnis kann an die Bedingung geknüpft werden, daß während der Zeit der Benutzung der Betrieb polizeilich beaufsichtigt wird. Die Erlaubnisscheine sind noch nach Ablauf der Frist der Ortspolizeibehörde zurückzugeben und von dieser aufzubewahren.

§ 3.

Jede unentgeltliche oder unentgeltliche, dauernde oder vorübergehende Ueberlassung von Schrotmühlen an andere ist untersagt, soweit nicht für vorübergehende Benutzung Erlaubnis nach § 2 erteilt worden ist oder soweit die Ueberlassung nicht auf Grund eines nach § 4 gültigen Kaufvertrages erfolgt.

§ 4.

Kaufverträge über Schrotmühlen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch Lieferung noch nicht erfüllt sind, sind nichtig. Dies gilt nicht für den Verkauf von Schrotmühlen an Händler und nach dem Ausland. Als Ausland gilt auch das besetzte Gebiet. Erstkäufer für Schrotmühlen dürfen nur an Besitzer von Schrotmühlen und nur dann abgegeben werden, wenn dem Verkäufer eine polizeiliche Bescheinigung darüber ausgehändigt wird, daß es sich um Lieferung von Erntesteilen für bereits vorhandene Mühlen handelt.

§ 5.

Unternehmer von Mühlen und sonstigen Vorrichtungen der im § 1 bezeichneten Art, die nach dem 1. Januar 1916 ihren Gewerbebetrieb angemeldet haben, bedürfen einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß die Anmeldung des Gewerbebetriebes nicht zur Umgehung der Vorschriften über die nichtgewerblichen Schrotmühlen erfolgt ist. Andernfalls finden auf sie die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung.

§ 6.

Zwischenhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

Frankfurt a. M., den 28. August 1917.  
Der stellv. Kommandierende General:  
Riedel, Generalleutnant.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Grohß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.  
Vorsiehendes ist ortsüblich bekanntzumachen.  
Gießen, den 10. September 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

**Bekanntmachung.**

Auf die nachstehende Verordnung des stellv. Generalkommandos wird hiermit hingewiesen.  
Gießen, den 11. September 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.  
Wt. III. Tgb.-Nr. 18 506/5125.  
Betr.: Deutschfeindliche Kundgebungen usw.

**Verordnung.**

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimme ich auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915:

- Es ist verboten:  
1. jede deutschfeindliche Kundgebung durch Worte oder Schrift, insbesondere auch durch Herausgabe und Verbreitung von Flugchriften,  
2. das Ausstreuen oder Verbreiten falscher Gerüchte, die geeignet sind, die Bevölkerung zu beunruhigen.

Zwischenhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., 31. August 1917.  
Der stellv. Kommandierende General:  
Riedel, Generalleutnant.

Betr.: Das Sammeln des Fallobstes.  
An die Schulvorstände des Kreises.  
Unter Bezugnahme auf die Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 22. August 1917, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 153 vom 4. September 1917, werden Sie angewiesen, die Schulführer zum Sammeln des Fallobstes zur Verfügung zu stellen. Den Lehrkräften ist hiervon Kenntnis zu geben.  
Gießen, den 8. September 1917.  
Großherzogliche Kreis-Schulkommission Gießen.  
J. B.: Langermann.

**Bekanntmachung**

Betr.: Ausschlag der Beiträge zu den Entschädigungen für Viehverluste auf die Besitzer.  
Nachdem durch Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 28. April 1917 zu Nr. M. d. J. II. 2244 für das M. 1916 ein Ausschlag nicht zu erfolgen, dagegen eine Neuaufnahme der Viehbestände und die Aufstellung und Fortführung der Aufnahmelisten stattgefunden hat, weisen wir die Viehbesitzer auf folgendes hin:  
Der Ausschlag der Beiträge erfolgt getrennt:  
a) bei Pferden nach Stückzahl und Wert,  
b) bei Rindern nach Stückzahl, jedoch mit der Maßgabe, daß für Tiere, bei denen zur Zeit der Aufnahme im Anfang eines Rechnungsjahres der Wechsel der Schneidezähne noch nicht begonnen hat, nur je ein Drittel des am Schluß dieses

Rechnungsjahres für jedes ältere Tier zu entrichtenden Beitrags zu erheben ist.

Für den Bestiand sind die im Anschluß an die vorausgegangene allgemeine Viehzählung erfolgten Aufnahmen maßgebend. Wer nach erfolgter Aufnahme einen Rindviehbestand neu anschafft oder den zur Zeit der Aufnahme vorhandenen Rindviehbestand um mehr als ein Fünftel vermehrt, hat die Zahl der zugegangenen Tiere bei der Bürgermeisterei anzumelden. Bei Viehhändlern werden zehn vom Hundert ihres Jahresumsatzes als der für die Berechnung des Beitrags maßgebende Viehbestand angenommen.

Für Tiere, die dem Reich, den Bundesstaaten oder zu einem Landesberrlichen Gestüt gehören, sowie für Schlachtvieh in Viehhöfen oder in Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser werden keine Beiträge erhoben (§ 73 des Reichsgesetzes).

Bei Pferden wird der auszufällende Beitrag für jede angefangene 1000 Mark des Wertes des Tieres erhoben.

Ein Pferd, das einen höheren Wert als 1000 Mark hat, ist von seinem Besitzer unter Angabe der Wertstufe innerhalb 14 Tagen nach Beginn jedes Rechnungsjahres oder nach dem Erwerb bei der Bürgermeisterei schriftlich manufgefordert anzumelden.

Nur für ein Pferd Entschädigung zu leisten, das nicht vorschriftsmäßig oder zu niedrig angemeldet ist, und übersteigt die reichsgesetzlich aus dem geschätzten Wert berechnete Entschädigungssumme die als Entschädigungssumme aus 1000 Mark oder aus dem Höchstbetrag der angemeldeten Wertstufe zu berechnende Summe, so hat der Besitzer einen besonderen Beitrag in Höhe dieses Unterschiedes zu leisten.

Nach Fertigstellung der bei Beginn des Rechnungsjahres aufzunehmenden Listen werden diese während einer Woche zur Einsicht auf der Bürgermeisterei aufgelegt. Der Tag der Auslegung wird ortsüblich bekannt gemacht werden.

Innerhalb der Auflegefrist können gegen die Einträge von den beteiligten Viehbesitzern Einwendungen bei der Bürgermeisterei vorgebracht werden, die binnen drei Tagen darüber zu entscheiden hat. Beschwerden gegen die Entscheidung der Bürgermeisterei sind innerhalb einer Woche bei dem Kreisamt zu erheben, das endgültig entscheidet.

Der Jahresumsatz der Händler ist von diesen bei Beginn des Rechnungsjahres schätzungsweise anzugeben und dementsprechend zu 10 vom Hundert in die Liste aufzunehmen. Am Ende des Rechnungsjahres hat der Erheber nach den vom Händler zu führenden Kontrollbüchern (§ 20 bis 24 der Ausführungsverordnungen des Bundesrats) den Jahresumsatz festzustellen und mit 10 vom Hundert in die Liste über der früheren geschätzten Zahl, die jedoch bleibend zu durchstreichen ist, einzutragen. Der festgestellte Umsatz ist dem Beteiligten alsbald mitzuteilen. Dieser kann dagegen innerhalb einer Woche Beschwerde beim Kreisamt erheben, das darüber endgültig entscheidet. Nach Ablauf der Beschwerdefrist und, wenn Beschwerde erhoben worden, nach deren Erledigung hat der Erheber den endgültig festgesetzten Jahresumsatz mit 10 vom Hundert in der Spalte „Bemerkungen“ der Liste zu wiederholen und dies zu unterschreiben.

Gießen, den 16. August 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.

Betr.: Wie oben.  
An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Grohß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Erheber sind angewiesen, Ihnen die Aufnahmelisten alsbald nach ihrer Aufstellung zu übergeben.

Indem wir Sie noch auf vorstehende Bekanntmachung hinweisen, empfehlen wir Ihnen diese Listen, sobald sie in Ihren Besitz gelangt sind, eine Woche lang auf Ihrem Bureau zur Einsicht offen zu legen und vor der Offenlage durch ortsübliche Bekanntmachung die Viehbesitzer auf diese aufmerksam zu machen.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist sind die Aufnahmelisten an den Erheber wieder zurückzugeben, nachdem die Bescheinigung über die erfolgte Offenlegung und darüber, daß Einwendungen nicht erhoben wurden, auf der Rückseite der Listen niedergeschrieben worden ist.

Ueber den Befolg ist demnächst zu berichten.  
Gießen, den 16. August 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Demmerde.

**Bekanntmachung.**

Betr.: Gesuche um Zurückstellung vom Seeresdienst.  
Es wird letztmals darauf hingewiesen, daß Gesuche um Zurückstellung vom Seeresdienst rechtzeitig bei dem Unterzeichneten eingereicht werden müssen.

Den Gesuchen, die nach Zustellung des Gestellungsbefehls eingereicht werden, kann nicht mehr stattgegeben werden.

Gießen, den 13. September 1917.  
Der Zivilvorsitzende der Erntekommission des Kreises Gießen.  
J. B.: Demmerde.